

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1894.	1893.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende September	2987	5196	— 2209
Oktober	417	388	+ 29
Januar bis Ende Oktober	3404	5584	— 2180

Bern, den 12. November 1894.

[B.-B. 94. III. 438.]

Eidg. Auswanderungsbureau,
Administrative Sektion.

Bekanntmachung.

Durch das Zollgesetz vom 28. Juni 1893 haben die sechs Zollgebiete teilweise eine veränderte Einteilung erhalten. Infolgedessen ist es notwendig geworden, eine neue Auflage der 1887 zum erstenmal erschienenen „Karte der schweizerischen Zollämter“ zu veranstalten.

Der Preis dieser neuen **Zollkarte der Schweiz**, in fünf Farben, Maßstab 1/500,000, mit Angabe sämtlicher Haupt- und Nebenzollämter, Zollbezugsposten, Niederlagshäuser und Zollämter im Innern, nebst beigedruckten Spezialkarten der Kantone Genf, Tessin und Baselstadt, beträgt 80 Cts. per Exemplar. Bestellungen werden schon jetzt bei der Oberzolldirektion, Abteilung Handelsstatistik, alter Zähringerhof in Bern, sowie bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf entgegen genommen.

Bern, den 6. November 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung

betreffend

Ursprungszeugnisse zu Postsendungen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zollpflichtige Postsendungen, insbesondere aus Deutschland, auch wenn deren Gewicht 5 kg. übersteigt; selten mit Ursprungszeugnissen versehen sind, indem bei den betreffenden Absendern und auch einzelnen deutschen Postämtern die Meinung zu bestehen scheint, daß für Postsendungen überhaupt keine Ursprungszeugnisse erforderlich seien. Es hat dies zur Folge, daß solche ohne Ursprungszeugnisse eingehende Sendungen über 5 kg. mit Waren, auf welchen gegenüber Frankreich ein Differentialzoll besteht, zum Ansatz des letztern verzollt werden, und daß der Empfänger sich nachträglich für die Beibringung eines Ursprungszeugnisses zu bemühen hat, wenn er die Rückvergütung der Zolldifferenz gegenüber dem Ansätze des Konventionaltarifs erwirken will, was für ihn mit Weitläufigkeiten und für das Eingangszollamt mit zeitraubender Mehrarbeit verbunden ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die hierseitige Bekanntmachung vom 14. April 1893 in Erinnerung zu bringen, wonach die Forderung von Ursprungszeugnissen nur für Poststücke bis auf 3 bzw. 5 kg. (colis postaux) fallen gelassen wird, ausgenommen indessen Uhren und Uhrenbestandteile, sowie Sendungen, welche aus einem ausländischen Zollfreilager herkommen.

Postsendungen von über 5 kg. unterliegen also nach wie vor den allgemeinen Bestimmungen über die Beibringung von Ursprungszeugnissen.

Bern, den 5. November 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1894
Date	
Data	
Seite	961-962
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 801

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.